

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 60 (1982)
Heft: 4

Rubrik: Rund ums Geld : Gesetz und Geld

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

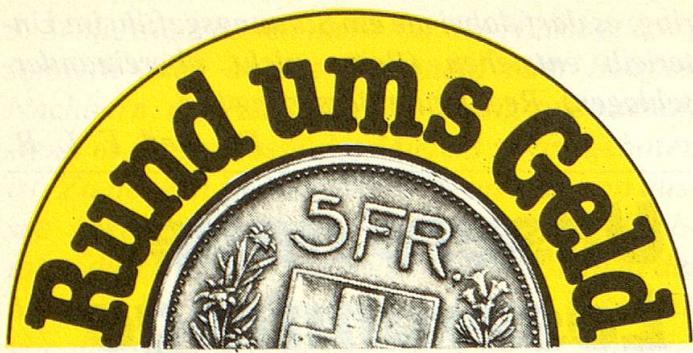
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Trudy Frösch-Suter

Gesetz und Geld

Solange eine Ehe gutgeht, braucht es keine Gesetze. Die macht man sich selber. Treten jedoch Schwierigkeiten auf, ist man meist gezwungen, die gesetzlichen Vorschriften ins Feld zu führen. Gibt es etwas Netteres zu sehen als ein altes Ehepaar, welches lieb und «ordlig» ist miteinander, und ist es nicht deprimierend, zuhören zu müssen, wenn sich zwei betagte Ehegatten streiten, nörgeln, in einem gehässigen, stets kritisierenden Ton miteinander verkehren? Leider höre ich oft von langjährigen Ehen, in denen es gar nicht mehr friedlich zugeht. Scheiden will man nicht mehr, höchstens, dass man sich trennt. Letzthin schrieb mir eine Ehefrau, sie lebe schon noch mit ihrem Mann in derselben Wohnung, doch gehe jedes seiner Wege, jedes kuche für sich selbst (wie schauderhaft!).

Frau Klara H. hat auch ihre Probleme:

Wem gehört die AHV?

«Liebe Budgetberaterin, kann ich wohl meine halbe AHV ohne ausdrückliche Zustimmung des Gatten für mich beanspruchen? Ich weiss mir nicht mehr zu helfen. Mein Mann gibt mir kein Geld. Mit Ach und Krach habe ich mit Hilfe meiner Kinder wenigstens ein Taschengeld von Fr. 70.— für mich durchgesetzt. Mein Mann macht die Kommissionen, also erhalte ich auch kein Haushaltungsgeld. Ich muss nun unbedingt zur Kur, aber mein Mann weigert sich, für mich zu bezahlen. Mir ist alles verleidet. Sind wir Frauen denn hilf- und schutzlos? Geben Sie mir einen Rat!»

Die Hälfte der AHV-Rente gehört der Ehefrau

In den Bestimmungen über die AHV heisst es wörtlich: «Die Ehefrau kann ohne Angabe der Gründe die Auszahlung der halben Ehepaar-Altersrente für sich verlangen» (sofern der Mann 65, die Frau 62 Jahre alt ist). Allerdings muss in diesem Fall die Ehefrau ihren Anteil an die gemeinsamen Lebenskosten aus ihrer Rente bezahlen, sofern der Ehemann nicht anderweitig über genügend Mittel verfügt. In Ihrem Fall, liebe Frau Klara, kann ich Ihnen mit Bestimmtheit versichern, dass Sie die rund Fr. 750.— für Ihre persönlichen Bedürfnisse verwenden können. Wollen Sie freiwillig ihre Krankenkasse bezahlen, ist das Ihre Sache. Ihr ach so sparsamer, wohlhabender Ehemann bezieht nämlich aus vermieteten Wohnungen, aus Kapitalzinsen und Pachtland so viel Einkommen, dass er mit seiner halben Altersrente zusammen für die Lebenskosten sehr gut aufkommen kann. Kein Gericht wird ihm beistehen, wenn er Ihnen Ihre halbe Rente streitig machen wollte. Er ist ganz einfach zu reich! Da ist seine Sparsamkeit Ihnen gegenüber wirklich nicht schön. Da Sie krankheitsbedingt viel Geld für Kuren, Massagen, Pedicure usw. brauchen, sollten Sie freie Hand haben. Ich bin überzeugt, dass sich Ihr Gesundheitszustand etwas bessern wird vom Moment an, da Sie Ihr eigenes Geld haben.

Geldsorgen können krank machen

Nach Ihrem Schreiben zu urteilen ist Ihr Mann «mit allen Wassern gewaschen». So würde ich den Antrag auf Auszahlung der halben AHV-Rente stellen, ohne ihn zu benachrichtigen, und das Sparheft, auf welches die Rente überwiesen wird, für den Ehemann sperren lassen. Da alles gute Zureden bisher nichts nützte, muss man zu so harten Taten schreiten. Ich hoffe, Sie haben den Mut dazu! Übertragen Sie einem der Kinder eine Vollmacht für Ihr Sparheft (als Sondergut) für den Krankheitsfall.

Zu Lebzeiten erben?

«Sind wir Eltern verpflichtet, schon zu Lebzeiten dem Sohn einen Teil seines Erbes auszuzahlen? Wir haben beide mit nichts angefangen. Mit äusserst bescheidener Lebensweise konnten wir uns ein Haus leisten. Dieses ist jetzt abbezahlt, und wir haben noch einen Notgroschen auf der Bank. Nun hat unser Sohn - wir haben vier Kinder - Schulden: Steuern, Auto, Raten.

Er will nun möglichst bald von uns mindestens Fr. 10 000.—, denn er ist der Ansicht, dass er sein Erbe jetzt brauche und nicht erst später einmal. Was meinen Sie, sind wir verpflichtet, dem Sohn zu helfen? Unser Notgroschen sinkt auf ein Minimum, wenn wir das Geld herausrücken. Von Zurückzahlen wäre natürlich keine Rede.»

Ich muss schon sagen, Ihr Sohn hat Nerven! Er ist volljährig, verheiratet, hat Kinder und eindeutig über seine Verhältnisse gelebt. Sie, die Eltern, welche ja gewohnt sind, sparsam zu leben, sollen ihm helfen. Liebe Frau Martha, Sie tun Ihrem Sohn gar keinen Gefallen, wenn Sie und Ihr Mann ihm das Geld geben, im Gegenteil! Ich kann Ihnen garantieren, dass er über kurz oder lang wieder mit dem gleichen Ansinnen an Sie herantritt. Sie können schon wegen der andern Kinder nicht jetzt schon dem Sohn Ihren Notgroschen schenken. Wer ein Haus besitzt, weiss zur Genüge, dass stets allerlei Reparaturen und Ausgaben auf einen zukommen, welche man in einer Mietwohnung nicht hat. Denken Sie an Ihre alten Tage, da man nie weiss, ob man nicht sein Geld selber nötig hat. Dringen Sie darauf, dass Ihr Sohn von einer fachkundigen Budgetberaterin einen Ausgabenplan (Budget) erstellen lässt, welcher die Zwangszahlungen berücksichtigt. Das wird für Ihren Sohn eine gute Lehre sein, denn was man sich eingebrockt hat, soll man selber auslöffeln. Ihr Sohn hat ein rechtes Einkommen (höher als dasjenige der Eltern). Reden Sie wie der Spartaner zum Bettler: «Nein! Wenn ich dir etwas gebe, bettelst du um so mehr. Der erste, der seine Hand auftat, ist schuld an deiner Trägheit, weil er dich zum Faulenzer machte!»

Es ist wahrhaftig bemühend, wenn Eltern erfahren müssen, dass man sie schon zu Lebzeiten befreien will. Apropos geben: Man schenke nur so viel und nur das, was einen bestimmt nie reuen wird. Liebe Leser, haben Sie da nicht auch schon Ihre Erfahrungen gemacht?

Geld für den Hausbau?

Herr M. M. aus K. hat ein anderes Problem. Er schreibt:

«Mein Schwiegersohn möchte ein Haus kaufen, und unsere Tochter fragte ganz leise an, ob wir eventuell etwas Geld – gegen Zins natürlich – leihen würden. Wir finden dies eine gute Sache und

möchten den beiden helfen. Wie aber sollen wir vorgehen? Das Geld schenken? Dann könnten die zwei andern Kinder auch soviel fordern (mit Recht). Wir könnten aber nicht mit so grosser Kelle anrichten. Empfehlen Sie, im Grundbuch eine Hypothek eintragen zu lassen? Wie sollen wir den Zins berechnen?»

Helpen, wer kann!

Mein Mann und ich haben unsren beiden Kindern mit einem Darlehen geholfen, als sie ein Haus kauften. Vom Sohn und vom Schwiegersohn wurde ein Schultschreib unterzeichnet, worin als Zins der jeweilige Zinsfuß auf dem Altersparheft gelten sollte. Auf diese Weise war beiden Teilen gedient. Nicht nur wurde der Zins regelmässig bezahlt (als kleine Anerkennung für die termingerechte Zahlung schenkten wir jeweils den Enkeln ein Nötli), sondern auch die Rückzahlungen erfolgten je nach Situation. Ich empfehle Ihnen, ebenfalls dem Schwiegersohn mit einem Darlehen den Hauskauf zu ermöglichen. Die Kaufsumme erscheint mir günstig, das Einkommen gesichert, und die Ehe ist gut. Vielleicht sollten Sie beantragen, dass das Haus auf den Namen beider Ehegatten im Grundbuch eingetragen wird. In diesem Fall können Sie auch darauf verzichten, Ihr Darlehen im Grundbuch eintragen zu lassen (das verursacht nur Kosten). Man muss stets auf die besondern Verhältnisse Rücksicht nehmen und danach handeln. Ein Hauskauf ist für eine Familie mit Kindern etwas sehr Positives (Lebensqualität), verlangt jedoch in den ersten Jahren viele Opfer. Da es Ihnen gut möglich ist, zu helfen, sollten Sie es tun, vielleicht ebenfalls mit Altersparheftzins.

Bis zum nächsten Mal,
Ihre Trudy Frösch-Suter

Frischzellen Regenerationskuren

Ausführliches
Informationsmaterial auf Anfrage.
Postkarte oder telefonischer Anruf genügt.

PRIVAT-KLINIK
Dr. Gali
Sekretariat
Schweiz



Lerchenstr. 105
4059 Basel
Tel. 061/351712